



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.07.2018



Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Änderung der Biogasanlage der Strasburger LBG in Bevern

Die Fa. Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH vertr. d. Frau Diana Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde, hat am 19.06.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Anlage von derzeit 99,45 t Gülle je Tag auf zukünftig 120 t Gülle je Tag
- Ausstattung eines vorhandenen Blockheizkraftwerks mit einem Katalysator, um den zukünftigen Anforderungen der TA-Luft nachkommen zu können.

Der Standort der bereits vorhandenen Biogasanlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 30 (Flurstück 69/2 der Flur 2 von Bevern).

Das Vorhaben ist als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, durch ausschließlich anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von 120 t je Tag eine Anlage, die unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Durch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung war insbesondere zu berücksichtigen, dass neben der umweltrechtlich positiven Ausstattung des vorhandenen Blockheizkraftwerks mit einem Katalysator Gegenstand des Verfahrens lediglich die reine Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage mit Gülle ist (im Gegensatz zum Beispiel zum Neubau von Behältern oder sonstigen Baumaßnahmen). Nach der allgemeinen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.6.3.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 und überschreitet mit der beantragten Durchsatzkapazität erstmals den in Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV festgesetzten Schwellenwert von 100 t je Tag. Das Vorhaben ist in Spalte C mit einem „G“ gekennzeichnet. Damit unterliegt das Vorhaben erstmals einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Auslegung

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Angaben gemäß Anlage 2 zum UVPG zur Vorbereitung der Vorprüfung usw.) sowie eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen können

vom 13.08.2018 bis zum 12.09.2018

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Rotenburg (Wümme),**
Kreishaus, Bauamt, Zimmer 316, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Stadt Bremervörde**
Rathaus, Rathausmarkt 1, 1. OG, Zimmer 32, 27432 Bremervörde
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem werden die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachung im Anschluss an die auch dort eingestellte Bekanntmachung bereit gestellt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG
bis zum 12.10.2018

schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; diese Regelung ist nach neuerer Rechtsprechung allerdings nicht unstrittig.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 21.11.2018, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal,
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 31.07.2018
Der Landrat